

Rezension

Klaus Haller

Die Anglo-Amerikanischen Katalogisierungsregeln in deutscher Übersetzung

Seit Einführung der Elektronischen Datenverarbeitung und der Erarbeitung eines für den deutschen Sprachraum einheitlichen Regelwerkes für die alphabetische Katalogisierung hat es kaum ein bibliothekarisches Thema gegeben, das heftiger diskutiert wurde, als die Frage einer weiteren Internationalisierung der Regelwerke und Datenformate. Den jüngsten Anstoß dazu gab der Standardisierungsausschuss durch seinen Beschluss im Dezember 2001, den Übergang zu internationalen Katalogisierungsregeln und Datenformaten anzustreben. Die damit verbundenen Fragen und Probleme werden derzeit in dem Projekt AUMstieg auf internationale Formate und Regelwerke (MARC21, AACR2)¹ untersucht. In diesem Kontext gewinnt die Ende 2002 im Verlag K. G. Saur erschienene deutsche Übersetzung der „Anglo-American Cataloging Rules. Second Edition, 1998 Revision“ (AACR2r) eine besondere Bedeutung. Diese Übersetzung wurde 1998 von Roger Brisson in seiner damaligen Eigenschaft als Koordinator des German Resources Project als Sonderprojekt der Association of Research Libraries initiiert. Das Titelblatt nennt 22 Personen, die an der Herausgabe und Übersetzung in einem amerikanisch-britischen und einem deutsch-schweizerischen Team beteiligt waren.

Besondere Verdienste um die weltweite Angleichung der Katalogisierungsregeln hat die IFLA, deren Empfehlungen (Paris 1961, Kopenhagen 1969) zu einer Überarbeitung oder Neukonzeption nationaler Regelwerke führten. Die jüngsten Bemühungen in diesem Zusammenhang sind die „Functional Requirements for Bibliographic Records“ (Final Report, 1998), die eine theoretisch-systematische Grundlage für Katalogisierungsregeln bieten. Im deutschsprachigen Raum wurden die „Regeln für die alphabetische Katalogisierung“ (RAK) seinerzeit von Vertretern der Bundesrepublik, der DDR und Österreichs gemeinsam erarbeitet. Sie stellen etwas Ähnliches dar wie die AACR für den englischsprachigen Raum. Heute geht es weniger um einen Vergleich der Regelwerke als um praktische Fragen des Datenaustausches, der Datenübernahme und der kooperativen Katalogisierung auf internationaler Ebene. Anzustreben ist ein weltweit einheitliches Regelwerk, ein weltweit einheitliches Datenformat, weltweit einheitliche Standards. Ziel ist die Datenübernahme als Regelfall bei der Katalogisierungsarbeit und eine möglichst effektive Nutzung der nationalbibliographischen Aufnahmen verschiedener Provenienz.

Welche Bedeutung hat nun die deutsche Ausgabe der AACR? Ist es eine bequeme, jedem Katalogisierer unmittelbar verständliche Grundlage für den Regelwerkvergleich? Ist es ein erster Versuch, die AACR als Regelwerk für den deutschsprachigen Raum zu präsentieren? - Vorweg sei festgestellt: Die Übersetzung verdient Anerkennung für diesen ersten derartigen Versuch. Sogar die Typographie der Originalausgabe ist weitestgehend übernommen, ausgenommen die Beispiele, die nicht wie in der Originalausgabe durch eine Courier-Schrift wiedergegeben sind, was die Übersicht und Lesbarkeit (beispielsweise Spatien gemäß ISBD) erleichtert. Trotz mancher Probleme bietet sie einen ersten Zugang zu den AACR und zeigt deutlich, welche Schwierigkeiten für eine

„praktische“ Ausgabe zu überwinden wären. Zu loben ist die Idee der Übersetzer, in das Glossar auch englische Begriffe, wenngleich nicht vollständig, als Verweisungen aufzunehmen. Allerdings lässt die Lektüre im Glossar einerseits schmunzeln (beispielsweise „Arbeitstransparent“, „Bild“, „Diskette“, „Film“, „Gegenstand“, „Katalog“, „Spielzeug“, „Thematisches Verzeichnis“) und andererseits die Frage nach dem Nutzen eines solchen Instruments stellen.

Die Herausgeber haben im Vorwort Grundsätze formuliert und zu bestimmten Übersetzungsproblemen Stellung genommen.

(1) „Die vorliegende Ausgabe bietet eine reine Übersetzung des Textes“. Damit ist vor allem gemeint, dass die Beispiele mit ihren englischsprachigen Ansetzungen unverändert bleiben, also nicht „übersetzt“ werden. Die Bestimmungen der AACR zur *Sprachpräferenz* werden also nicht auf den deutschen Sprachraum angewendet. Die Herausgeber meinen, dass in „deutschen“ AACR beispielsweise „Venice“ als „Venedig“ und nicht wie in den RAK als „Venezia“ anzusetzen wäre. Dies ist jedoch eine unzulässige Interpretation, weil die Sprachpräferenz der AACR lediglich ausdrücken will, dass außerhalb des anglo-amerikanischen Sprachraums die Gewohnheiten oder Konventionen des jeweiligen Sprachraums berücksichtigt werden können. Unabhängig davon, welchen Stellenwert man den deutschen Normdateien bei einer Übernahme der AACR zumisst, gibt es im Deutschen traditionell eine starke Tendenz zu originalsprachigen Ansetzungen, da auch nur für relativ wenige nichtdeutsche Namen deutsche Formen vorhanden sind. Die RAK ziehen gemäß den IFLA-Empfehlungen grundsätzlich originalsprachige Namen vor; das würde durch die Übernahme der AACR nicht verhindert.

(2) Bei Begriffen, die „in den deutschen Regeln nicht vorkommen“ haben die Übersetzer „möglichst wortgetreu ins Deutsche übersetzt“. Beispiele dafür sind: *analysis*, *bibliographic identities*, *entry element*.

Analysis | *Analyse*. Das deutsche Wort „Analyse“ bzw. „analytische Nebeneintragung“ wird hier für den Sachverhalt gewählt, der als „Stücktitelaufnahme“ bzw. (Neben)eintragung für ein unselbständig erschienenes Werk bekannt ist. „Analyse“ ist zwar „wortgetreu“ übersetzt, drückt aber – abgesehen von der allgemeinen Bedeutung des Wortes im Deutschen – keineswegs das aus, was gemeint ist. Wie schwierig es offensichtlich ist, den Sachverhalt der Erschließung mehrbändiger Werke zu erklären, zeigt der Aufsatz von einem der Übersetzer¹, in dem Bandaufführung und Stücktitelaufnahme bei

¹ RAK or AACR2? : the current discussion in Germany on cataloging codes / Charles R. Croissant // In: *Cataloging & classification quarterly* 35 (2002), S. 173 - 186

begrenzten mehrbändigen Werken fälschlicherweise gleichgesetzt werden.

Bibliographic identities | *Bibliographische Identitäten*. Der Sachverhalt „Pseudonym und wirklicher Name“ ist bekannt, er wird in den RAK jedoch nicht eigens durch einen Terminus benannt.

Entry element | *Erster Bestandteil der Ansetzungsform*. Die Übersetzung ist hier weder wörtlich noch besonders verständlich ausgefallen. Die paraphrasierende Übersetzung mit „Erste Ordnungsgruppe [eines Personennamens]“ haben die Übersetzer gescheut, da es in den AACR keine Ordnungsbegriffe wie Ordnungswort, Ordnungsgruppe gibt. Nach der Absicht „möglichst wortgetreu“ zu übersetzen, hätte man eher „Eintragungselement“ erwartet, was nicht besser wäre. In der vorliegenden Übersetzung bleibt die Suche nach einem „zweiten Bestandteil der Ansetzungsform“ (auch im Register unter „Vornamen“) erfolglos. Die AACR verstecken die Bestimmungen über Vornamen unter der Überschrift „Fuller Forms / Vollständigere Namensform“.

Offensichtlich wollten die Übersetzer einerseits nicht paraphrasieren, fühlten sich aber andererseits gezwungen, den RAK bekannte Sachverhalte näher am englischen Wortlaut, dafür aber umständlich und teilweise unverständlich zu übersetzen.

(3) Für Begriffe, die „zwar in den deutschen Regeln vorkommen, im Englischen aber in anderer Bedeutung gebraucht werden“, wurden Begriffe der RAK verwendet, jedoch „entsprechend der anderen Bedeutung in den AACR“. Beispiele sind: title, statement of responsibility, collection, continuing resources, electronic resource. *Title* | *Titel*. Die Übersetzer meinen: „'Title' wurde mit 'Titel' übersetzt, bedeutet aber in den AACR das Gleiche wie 'Sachtitel' in den RAK.“ Da das deutsche Wort „Titel“ in unterschiedlichem Sinn verwendet wird, haben sich die RAK (wie schon die Preußischen Instruktionen) der Eindeutigkeit wegen für „Sachtitel“ entschieden. Es gibt sicherlich Gründe, im bibliothekarischen Zusammenhang „Titel“ im engeren Sinn für „Sachtitel“ zu verwenden, allerdings bestand kein Grund, in Verbindung mit dieser Übersetzung diese begriffliche Änderung einzuführen. Entsprechend wurde aus dem „Zusatz zum Sachtitel“ unnötigerweise der „Titelzusatz“.

Statement of responsibility | *Beteiligtenangabe*. Der aus der ISBD stammende Begriff ist in den RAK als „Verfasserangabe“ bekannt und seit den Preußischen Instruktionen üblich. Weder „Beteiligtenangabe“ noch „Verfasserangabe“ sind als Fachbegriffe aus sich heraus verständlich. Deshalb bestand auch hier kein Zwang, in Verbindung mit dieser Übersetzung einen neuen Begriff einzuführen.

Collection | *Sammlung*. Der englische Begriff „wurde mit Sammlung übersetzt, da es im Englischen den Unterschied zwischen Sammlung und Sammelwerk nicht gibt“. Ein Blick in das Glossar zeigt jedoch, dass es die in den RAK mit Sammlung und Sammelwerk benannten Sachverhalte sehr wohl gibt und gegebenenfalls umschrieben werden. Das englische „collection“ wird letztlich so verwendet wie das deutsche „Sammlung“ im allgemeinen Sprachgebrauch.

Continuing resources | *Fortsetzungswerke*. Wegen des anders verwendeten Begriffs Sammlung haben die Übersetzer auf den im Deutschen üblichen Begriff fortlaufendes Sammelwerk leider verzichtet. Das früher mit „Serials“ überschriebene Kapitel 12 heißt „Continuing Resources“ und beruht auf der klaren Unterscheidung begrenzter Werke (Finite resources = Monographs) und fortlaufender Sammelwerke (Continuing resources = Serials, Integrating resources). „Monographs“ wurde „wortgetreu“ mit Monographie übersetzt. Gemeint sind jedoch begrenzte Werke, die

in einem oder mehreren Teilen erscheinen können. „Monographie“ hat im Deutschen die Bedeutung einer in sich abgeschlossenen wissenschaftlichen Abhandlung über einen begrenzten Gegenstand. Die Übersetzung ist nicht glücklich, zumal es den Fachterminus des begrenzten Werks gibt.

Electronic resource | *Elektronische Publikation*. Das früher mit „Computer Files“ überschriebene Kapitel 9 der AACR heißt heute „Electronic Resources“. Eine analoge Änderung haben die RAK-NBM von „Computerdateien“ in „Elektronische Ressourcen“ vorgenommen. Die Übersetzer haben sich im Deutschen jedoch für „Elektronische Publikation“ entschieden, „weil der in der Ergänzungslieferung der RAK-NBM gewählte und nicht übersetzte Begriff 'Resource' in der deutschen Sprache nichts mit der in den AACR gemeinten Bedeutung „Publikation“ zu tun hat“. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die „elektronischen Ressourcen“ wirklich nichts mit den „Electronic Resources“ zu tun haben. Der in den RAK-NBM verwendete Begriff ist nicht besonders elegant, er ist auch umfassender als der englische, weil die RAK-NBM auch Datenbanken meinen, die laufend aktualisiert werden. Man kann abwarten, bis dieser weitere Begriff auch für die AACR gilt, sobald solche Datenbanken Gegenstand der Katalogisierung werden. Als neutralere Bezeichnung setzt sich heute das Wort Dokument durch; so spricht man von gedruckten, handschriftlichen, digitalisierten und elektronischen Dokumenten, wobei elektronische Dokumente und elektronische Ressourcen synonym verwendet werden.

Die Übersetzung schwankt zwischen „wortgetreuen Übersetzungen“, neuen Begriffen und entsprechenden eingeführten, traditionellen Begriffen. Es öffnen sich drei Konfliktbereiche:

1. Begriffe, die aus der Kataloggeschichte und einer Zeit stammen, in der es nur um gedruckte „Bücher“ ging;
2. Begriffe, die mit dem elektronischen Katalog als umfassendem bibliothekarischen Arbeitsinstrument zusammenhängen;
3. Begriffe, die die neuen Medien (Dokumente) und deren Erscheinungsweise benennen.

In Ländern mit einer längeren ausgeprägten bibliothekarischen Tradition verläuft der Umbruch in diesen drei Bereichen unterschiedlich.

Mit den Begriffen *Access point* und *Heading* hatten die Übersetzer besonders zu kämpfen. Die Überschrift zu Kapitel 21 „Choice of the Access Points“ wird wortgetreu als „Wahl der Zugriffspunkte“ übersetzt, an anderen Stellen wird die Umschreibung „Eintragungsstellen (Köpfe)“ gewählt. Wie schillernd beide Begriffe sind, zeigen die Erläuterungen im Glossar (Appendix D): „*Access point*. A name, term, code, etc., under which a bibliographic record may be searched and identified. See also *Heading*“ und „*Heading*. A name, word, or phrase placed at the head of a catalogue entry to provide an access point. See also *Access point*.“ Die Überschrift zu Teil II der AACR „Headings, Uniform Titles, and References“ ist mit „Eintragungsstellen, Ansetzung, Einheitssachtitel und Verweisungen“ übersetzt, die Überschrift zu Kapitel 22 „Headings for Persons“ jedoch mit „Ansetzung von Personennamen“. Die Entscheidung über die Haupt- und Nebeneinträge als den hauptsächlichen Suchbegriffen (access points) einerseits und die Ansetzung der Köpfe (headings) andererseits, werden in den AACR als ein ganzheitlicher Vorgang empfunden; sie sind deshalb begrifflich nicht so präzise auseinandergehalten wie in den RAK. Der wichtigste Grundsatz für eine Fachterminologie ist es, Gleiches stets gleich zu benennen.

Die Übersetzer standen vor der Schwierigkeit, nicht für alle AACR-Begriffe auch parallele RAK-Begriffe zu finden. Die in nicht

geringem Umfang eingeführten neuen oder anders verwendeten Begriffe erschweren allerdings die Lektüre und erzeugen bei einer schnellen Durchsicht leicht den Eindruck, dass es teilweise um ganz neue Inhalte gehe².

Ein Verdienst der vorliegenden Übersetzung ist es, deutlich aufzuzeigen, dass 1. es auf internationaler Ebene (noch) keinen einheitlichen Kanon für Sachen und Sachverhalte gibt, die mit katalogtechnischen Fachbegriffen zu benennen sind, 2. es nicht unproblematisch ist, eingeführte Begriffe mit einer neuen Bedeutung zu belegen, 3. auch Paraphrasierungen und Umschreibungen notwendig sind, weil es für bestimmte Sachverhalte in einer der beiden Sprachen keinen Terminus gibt, 4. die Fachsprache im Bereich der Regelwerke sich beharrlich und konservierend verhält, wenn sie sich auf anschauliche Begriffe aus einer Zeit stützt, als die Katalogdaten noch handschriftlich in einem

Folianten („Eintragung“) oder auf Blättern und Karten („Kopf“) festgehalten wurden.

Es sei aber betont, dass die Übersetzung ein ernsthafter Versuch ist, wie zu formulieren ist, wenn die AACR im deutschsprachigen Raum praktisch angewendet werden sollen. Man stellt fest, auf welche sprachlich-terminologischen Probleme man stößt. Auf die Frage, wie mit den zahlreichen fakultativen und alternativen Bestimmungen umzugehen ist, konnte die Übersetzung natürlich nicht eingehen. Die AACR sind ein Rahmenregelwerk wie es auch die erste Ausgabe der RAK war. Die einheitliche Anwendung eines Regelwerks erfordert eine laufend gepflegte Dokumentation und den Verzicht auf alternative und fakultative Bestimmungen³. Man kann sich mit Hilfe der Übersetzung jetzt besser mit der Frage auseinandersetzen, in welcher Form die Übernahme der AACR geschehen könnte: in einer Übersetzung dieser Art oder einer Anpassung des vertrauten Regelwerks.

² Vgl. den Versuch von Bernhard Eversberg (AACR: Die 50 wichtigsten Begriffe), möglichst die RAK-Begriffe zu verwenden: <http://www.allegro-c.de/allegro/formate/aacr-it.htm>

³ Eine notwendige Ergänzung der AACR ist in diesem Sinn das vierteljährlich erscheinende „Cataloging service bulletin“ der Library of Congress, das über alle Präzisierungen in den Bereichen Formalschließung, Sacherschließung, Datenformat und Transliteration informiert.